



Verschmelzungsvertrag

zwischen dem **JFV Rhume-Oder e.V.**

und

dem **SV Rhume-Oder e.V.**

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts GÖTTINGEN unter VR 200668 eingetragene

Jugendfußballverein Rhume-Oder e.V.

mit Sitz in BILSHAUSEN

- im Folgenden der „übertragene Verein“ genannt -

überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung unter Liquidation (§§ 41 ff. BGB) an den

Sportverein Rhume-Oder e.V.

mit Sitz in HATTORF AM HARZ

- im Folgenden der „aufnehmende Verein“ genannt -

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.



§ 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

1. Der aufnehmende Verein gewährt den Mitgliedern der übertragenen Vereine jeweils die Rechte als Mitglied in dem aufnehmenden Verein.
2. Jedes ehemalige Mitglied des übertragenen Vereines erhält ein Sonderkündigungsrecht und kann bis zum Ablauf des 31.10.2024 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem aufnehmenden Verein austreten. Insoweit gilt die Regelung der Satzung des aufnehmenden Vereins (§ 9 Ziffer 2 der Satzung) nicht.
3. Die Ehrenmitglieder der übertragenden Vereine werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie sind beitragsfrei.

§ 3 Abteilungsstruktur der Vereine

Der übertragende Verein hat keine Abteilungen - spielt lediglich Jugend-Fußball in den Altersklassen D- bis A-Jugend, also für 10 – 18-jährige Jugendliche. Der aufnehmende Verein behält sich vor, auf Wunsch der Stammvereine entsprechend der demografischen Entwicklung seine Jugendabteilung auf jüngere Jahrgänge oder Mädchenfußball zu erweitern. Auch wäre es möglich, in Absprache mit den Stammvereinen eine eigene Damen- und Herren-Fußballabteilung zu eröffnen.

§ 4 Zuständigkeit der Organe

Die Mitglieder des Vorstands des übertragenen Vereins erhalten bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung des aufnehmenden Vereins (voraussichtlich FEB 2025) das Recht, an den Vorstandssitzungen des aufnehmenden Vereins beratend mitzuwirken.



§ 5 Stichtag

1. Verschmelzungsstichtag ist der **01.07.2024**. Ab dem 01.07.2024 gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Vereine als für Rechnung des aufnehmenden Vereins vorgenommen.
2. Nutzungen und Lasten des Vermögens durch den übertragenden Verein gehen von dem Verschmelzungsstichtag an auf den aufnehmenden Verein über.
3. Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem aufnehmenden Verein gewährt. Der übertragende Verein wird mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes gelöscht. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.

§ 7 Überprüfung der Verschmelzung

Sowohl die übertragende als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

§ 8 Arbeitnehmer/Betriebsrat

Der übertragende Verein hat über Jahre junge Erwachsene im Zuge eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) beschäftigt. Mit Patrick Weidemann gibt es aktuell einen FSJler, dessen Vertrag am 31.07.2024 endet. Der aufnehmende Verein übernimmt dieses Beschäftigungsverhältnis unverändert. Einen Betriebsrat gibt es nicht.

§ 9 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung stehenden Kosten und Steuern trägt der übertragende Verein. Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung scheitert.

§ 10 Geltung des Vertrages

1. Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB unterschrieben ist.
2. Die Vorstände der im übertragenen Vereins beteiligten Stammvereine erhalten das Recht, an den Vorstandssitzungen des aufnehmenden Vereins beratend mitzuwirken.
3. Die Mannschaften des aufnehmenden Vereins nutzen wie bisher der übertragende Verein kostenlos die Sportanlagen und die für den Trainingsbetrieb erforderlichen Materialien und Ausrüstungen, wie z.B. Hütchen, Stangen, Tore etc. vollumfänglich.
4. Nach dem 2. Jahr A-Jugend wechseln die Spieler des aufnehmenden Vereins ohne finanzielle Ablösung zurück in ihre Stammvereine. Bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Juniorenspieler das Spielrecht der Stammvereine des übertragenden Vereins erhalten. Gleichzeitig erhalten sie ein Zweitspielrecht bei der A-Jugend des aufnehmenden Vereins. Damit im Zusammenhang entstehende Kosten und Gebühren trägt der Stammverein. Vorrang hat die A-Jugend, um deren Spiel- und Wettbewerbsfähigkeit auf angestrebten Niveau Bezirksliga zu halten.

Wollen 18-jährige Jugendspieler in einer anderen Seniorenmannschaft das Spielrecht erwerben, ist der entsprechende Stammverein mit in die Gespräche über Ausbildungsentschädigungen einzubeziehen. Über die Verteilung der ggf. erzielten Ausbildungsentschädigung haben sich Stammverein und aufnehmender Verein zu einigen. Gleiches gilt auch, wenn der Wechsel in eine andere Seniorenmannschaft am Ende der A-Jugend-Zeit erfolgen soll.

Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Rücktritt

1. Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum **30.06.2024** in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist.
2. Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar abschriftlich mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 436 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zur Hälfte.



§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig und unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen keinen Einfluss haben. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

Bilshausen, den 12.02.2024



Bernward Adler
Vorsitzender JFV Rhume-Oder e.V.

Carsten Kamrad
stv. Vorsitzender JFV Rhume-Oder e.V.

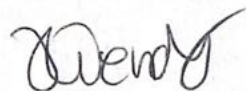
Jens Strüber
Schatzmeister JFV Rhume-Oder e.V.



Michael Schmidt
Vorstandssprecher SV Rhume-Oder



Jens Strüber
Vorstandssprecher SV Rhume-Oder



Jannis Wendt
Vorstandssprecher SV Rhume-Oder